

# Gemeinde Rothenfluh

Gemeindeverwaltung  
Hirschengasse 84  
44678 Rothenfluh  
Tel.: 061 / 991 04 54  
Fax: 061 / 991 04 03

Gesuch-Nr.

Eingang:

---

## KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

**Standort Bauvorhabens** Strasse + Nr.

Parzellen-Nr./Zone /

**Gesuchsteller** Name

Adresse

**Parzelleneigentümer** Name

Adresse

---

### Beschreibung des Projektes:

Zweck:

Konstruktion / Baumaterial:

Bedachungsmaterial / Farbe:

Abmessungen: Breite x Länge:                      m x                      m =                      m<sup>2</sup> / max Höhe                      m

---

*Das Kleinbaugesuch wird mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung 4467 Rothenfluh eingereicht:*

Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort  
Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenem Abmessungen und/oder  
Ausschnitte aus Prospektunterlagen

**Unterschriften:** (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn:                      Ort / Datum:                      Unterschrift:

ParzelleneigentümerIn:                      Ort / Datum                      Unterschrift:

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.:                      Ort / Datum                      Unterschrift:

Parzelle Nr.:                      Ort / Datum                      Unterschrift:

Parzelle Nr.:                      Ort / Datum                      Unterschrift:

---

### BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird                      bewilligt                      nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

Rothenfluh

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beilagen:

o.e. Unterlagen (1-fach)

==> Rückseite beachten!

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

---

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

#### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

##### §92 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
  - b Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung
  - c Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
  - d Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
  - e Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
  - f Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
  - g Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

#### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

##### §94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- 1 Keiner Baubewilligung bedürfen:
  - a Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
  - b Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
  - c Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
  - d Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
  - e Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
  - f Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
  - g Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
  - h Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Bau-  
bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft